
13772/AB XXIV. GP

Eingelangt am 19.04.2013

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am April 2013

GZ: BMF-310205/0089-I/4/2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14033/J vom 19. Februar 2013 der Abgeordneten Bernhard Vock, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Eingangs darf auf die jährlich veröffentlichten Tätigkeitsberichte des Unabhängigen Finanzsenates (UFS) verwiesen werden. Es wird festgehalten, dass der UFS eine bundesweite unabhängige Behörde (ab 1. Jänner 2014 ein Bundesgericht) verkörpert. Die Aussagekraft der an den Außenstellen anhängigen Verfahren ist damit zu relativieren, da einerseits Geschäftsbereiche außenstellenübergreifend eingerichtet sind, andererseits aber auch Belastungsausgleiche zwischen den Außenstellen durch Verlagerungen von anhängigen Geschäftsfällen stattfinden.

Faktum ist auch, dass in den letzten Jahren eine Steigerung der Erledigungszahlen um durchschnittlich 5,5 % jährlich erreicht werden konnte.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anhängige Rechtssachen per 31.12.2012

Außenstelle	Geschäftsbereich						
	Steuern und Beihilfen		Finanzstrafrecht	Zoll		gesamt	
		<i>*exkl. ausg. Rechtss.</i>			<i>*exkl. ausg. Rechtss.</i>		<i>*exkl. ausg. Rechtss.</i>
Feldkirch	801	798	14	-	-	815	812
Graz	1.734	1.642	14	-	-	1.748	1.656
Innsbruck	1.244	1.194	22	-	-	1.266	1.216
Klagenfurt	1.124	1.094	7	473	429	1.604	1.530
Linz	2.878	2.767	70	384	359	3.332	3.196
Salzburg	1.536	1.374	38	-	-	1.574	1.412
Wien	6.901	6.565	73	811	494	7.785	7.132
gesamt	16.218	15.434	238	1.668	1.282	18.124	16.954

*exkl. ausg. Rechtssachen: Aussetzung der Entscheidung gemäß § 281 BAO wegen Anhängigkeit eines Verfahrens in einer gleichen oder ähnlichen Rechtssache vor dem UFS, einem Gericht oder einer anderen Verwaltungsbehörde, deren Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung ist

Zu 2.:

Eine seriöse Auswertung der „Streitwerte“ ist nicht durchführbar. Auf Grund der den UFS nach der Bundesabgabenordnung (BAO) treffenden amtswegigen Ermittlungspflicht und des gesetzlich nicht vorhandenen Neuerungsverbot im Zusammenhang mit von der Rechtsmittelbehörde zu würdigenden (neuen) Parteivorbringen verändern sich „Streitwerte“ im Rechtsmittelverfahren durchaus öfters. Zudem sind auch Rechtsmittelverfahren abzuführen, die Feststellungsbescheide oder verfahrensrechtliche Bescheide betreffen.

Zu 3.:

Was die tendenzielle Entwicklung anbelangt, so hat sich die Erledigungsdauer in den letzten Jahren von durchschnittlich 22 Monate auf 19 Monate verkürzt, wobei Zeiten, in denen eine Erledigung infolge eines anhängigen Verfahrens z.B. bei den Höchstgerichten nicht möglich war, in die Berechnung nicht einbezogen wurden.

Erledigungsdauer der im Jahr 2012 erledigten Rechtssachen (in Monaten)

Außenstelle	Geschäftsbereich						
	Steuern und Beihilfen		Finanzstrafrecht	Zoll		gesamt	
		<i>*exkl. ausg. Zeiten</i>			<i>*exkl. ausg. Zeiten</i>		<i>*exkl. ausg. Zeiten*</i>
Feldkirch	16,00	16,00	3,41	-	-	15,75	15,75
Graz	19,41	18,02	2,19	-	-	18,96	17,61
Innsbruck	18,22	17,30	14,88	-	-	18,02	17,16
Klagenfurt	33,50	19,98	13,17	21,30	17,63	29,04	19,09
Linz	20,81	19,60	17,08	25,67	22,96	21,03	19,75
Salzburg	20,52	18,87	28,23	-	-	20,77	19,18
Wien	21,14	20,30	11,60	26,03	22,83	21,24	20,23
gesamt	21,24	19,30	13,82	23,96	20,63	21,23	19,23

*exkl. ausg. Rechtssachen: Aussetzung der Entscheidung gemäß § 281 BAO wegen Anhängigkeit eines Verfahrens in einer gleichen oder ähnlichen Rechtssache vor dem UFS, einem Gericht oder einer anderen Verwaltungsbehörde, deren Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung ist

Zu 4.:**Erledigungsdauer der im Jahr 2011 erledigten Rechtssachen (in Monaten)**

Außenstelle	Geschäftsbereich						
	Steuern und Beihilfen		Finanzstrafrecht	Zoll		gesamt	
		<i>*exkl. ausg. Zeiten</i>			<i>*exkl. ausg. Zeiten</i>		<i>*exkl. ausg. Zeiten</i>
Feldkirch	17,63	17,63	7,69	-	-	17,16	17,16
Graz	18,38	16,07	4,04	-	-	18,00	15,72
Innsbruck	18,98	18,64	18,44	-	-	18,95	18,63
Klagenfurt	21,04	19,96	3,86	17,80	15,95	19,70	18,36
Linz	19,89	18,93	16,07	20,82	20,44	19,74	18,86
Salzburg	21,76	20,32	19,21	-	-	21,63	20,27
Wien	18,34	17,51	11,89	29,90	29,90	18,41	17,64
gesamt	19,05	18,06	13,43	20,93	19,74	18,92	17,96

*exkl. ausg. Rechtssachen: Aussetzung der Entscheidung gemäß § 281 BAO wegen Anhängigkeit eines Verfahrens in einer gleichen oder ähnlichen Rechtssache vor dem UFS, einem Gericht oder einer anderen Verwaltungsbehörde, deren Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung ist

Zu 5.:

Erledigungen von im Jahre 2012 vorgelegten Berufungen im Jahre 2014 können insbesondere in Fällen mit komplexer Sach- und Rechtslage nicht ausgeschlossen werden.

Zu 6.:

Der UFS ist seit seiner Einrichtung sehr erfolgreich und mit hoher Akzeptanz tätig und ist bestrebt, auch im Geschäftsjahr 2013 die anhängigen Berufungen und Beschwerden einer möglichst zeitnahen und vor allem rechtsrichtigen Erledigung zuzuführen. Im Sinne der Gleichbehandlung der Berufungswerber erfolgt die Erledigung der Berufungen in chronologischer Reihenfolge des Eingangs beim UFS; es sei denn, es liegen besonders berücksichtigungswürdige oder verfahrensökonomische Gründe vor, die ein Abgehen von dieser Systematik rechtfertigen.

Zu 7.:

Im Hinblick darauf, dass hinsichtlich der Zugänge 2012 keine generelle Prognose in Bezug auf die Erledigungsdauer der Geschäftsfälle getroffen werden kann, ist davon auszugehen, dass sich die Auskunft des Mitarbeiters auf eine konkrete Berufung und allenfalls auch auf deren besondere Fallkonstellation bezogen hat.

Mit freundlichen Grüßen